



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0160/2003	<b>Datum:</b>	21.01.2004
<b>Verfasser:</b>	85-EB Stadtentwässerung	<b>Az:</b>	85/P/Ka
<b>Gremienweg:</b>			
10.02.2004	Fachbereichsausschuss IV	N	
<b>Betreff:</b>	Baugebiet Asterstein II		

<input type="checkbox"/>	<b>Stadtrat</b> ö.S. / nö.S. TOP            Datum	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich mit _____ Stimmhaltungen    _____ Gegenstimmen
<input type="checkbox"/>	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b> TOP            Datum	<input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich mit _____ Stimmhaltungen    _____ Gegenstimmen
<input type="checkbox"/>	<b>Fachbereichsausschuss IV</b> TOP            Datum 10.02.2004	<input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich mit _____ Stimmhaltungen    _____ Gegenstimmen

### Beschlussentwurf Teil A:

Der Fachbereichsausschuss beschließt den Entwässerungslageplan Nr.1.2

### Beschlussentwurf Teil B:

Der Fachbereichsausschuss beschließt die Herstellung der Winkelstützmauer in der Helene-Rothländer-Straße entsprechend dem Lageplan Nr. 08.56/01.04/02.01.

### Begründung Teil A:

Die Entwässerung des Baugebietes Asterstein II ist im modifizierten Mischsystem geplant. Das auf den Erschließungsstraßen anfallende Oberflächenwasser wird soweit technisch möglich einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt. Tiefergelegene Flächen für die ein Anschluss an die zentrale Versickerungsanlage nicht möglich ist werden über Straßenabläufe an den Mischwasserkanal angeschlossen. Die bisher vorgesehenen Rohrrigolen entfallen. In Absprache mit der Genehmigungsbehörde wird die beschlossene Planung (Historie: Stadtrat 13.12.2002 ) wie folgt geändert:

Die Straßenflächen der Planstraße G und der einmündenden Stichstraßen werden über eine Pflasterrinne in eine Rasenmulde geleitet und von dort in die Sickerfläche I entwässert. Die zwischen der zentralen Grünfläche und der Planstraße C verlaufenden Stichstraßen werden über Pflasterrinnen in die Sickerfläche II entwässert. Durch den Wegfall der Rigolen reduzieren sich die Baukosten um rund 309.000 €.

Gemäß Bebauungsplan ist das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser dezentral auf den privaten Flächen zu versickern. Die Versickerungsfähigkeit der Privatflächen sollte von den Grundstückseigentümern nachgewiesen werden. Von der Stadt Koblenz wurde in der Zwischenzeit eine Musterplanung für eine Versickerungsanlage auf Privatflächen aufgestellt.

Hierbei ist ein Mulden-Rigolen-Element mit der Möglichkeit eines Rigolenüberlaufs in den Mischwasserkanal vorgesehen.

Mulden-Rigolen-Elemente gelten als technische Bauwerke und sind daher genehmigungspflichtig. Die Unterlagen wurden der Genehmigungsbehörde (SGD Nord) vorgelegt und als allgemeiner Nachweis stellvertretend für alle geprüft und genehmigt. Die Notwendigkeit weiterer Nachweise der Versickerungsfähigkeit mit Einleitungsantrag für jedes einzelne Grundstück kann somit entfallen.

Für die Straßen im Baugebiet Asterstein werden Erschließungsbeiträge und hierauf Vorausleistungen erhoben.

### **Begründung Teil B:**

Der rechtskräftige Bebauungsplan 103 setzt zu dulddende Böschungen in einer Breite von 0,80 Meter fest. Bedingt durch den großen natürlichen Höhenunterschied zwischen der Lehrhohl und der Helene-Rothländer-Straße sind auf dem hangseitigen Grundstück (Flurstück1056) Böschungen über 2,00 Meter erforderlich. Durch die Böschungen und die großen zu überbrückenden Höhenunterschiede entlang dieses Grundstückes ist die Bebaubarkeit nach dem Bebauungsplan nicht gegeben.

In Absprache mit dem planenden Architekturbüro und dem Grundstückseigentümer wurde eine Lösung entwickelt die eine Bebauung entsprechend der Bebauungsplanvorgabe ermöglicht. Die Planung sieht eine Winkelsteinmauer aus Fertigelementen mit einer Elementhöhe von 1,05 bis 2,05 Meter und einer sichtbaren Mauerhöhe bis zu 1,60 Meter vor. Die Straßenbreite entsprechend der Bebauungsplanvorgabe von 4,50 Meter bleibt erhalten. Als Straßenrand wird eine Schrammbordanlage erforderlich. Der Mauerabstand von der Straße beträgt 0,50 Meter. Für die Schrammbordanlage und die Mauergrundfläche ist Grunderwerb erforderlich (0,62 Meter breit). Die Abweichungen zum rechtskräftigen Bebauungsplan werden in der 1. Änderung des Bebauungsplanes 103 (Termin steht noch nicht fest) planungsrechtlich abgesichert. Zur Absicherung des Mauerfußes ist die Eintragung einer Dienstbarkeit auf dem dienenden Grundstück erforderlich.

Die Gesamtkosten der Maßnahme sind auf 20.000,00 € geschätzt. Die Haushaltsmittel stehen bei der Haushaltsstelle 2. 6300. 840, Innere Erschließung Baugebiet Asterstein, in ausreichender Höhe zur Verfügung. Der erforderliche Grunderwerb und die Schlussvermessung werden durchgeführt.

Für die Maßnahme werden Erschließungsbeiträge und hierauf Vorausleistungen erhoben.